



**BUNDESMINISTERIUM**  
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

GZ 21.651/0-II/D/5c/94

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
DVR: 0649856

Sachbearbeiter:  
FÜSzl  
Klappe/DW: 4885

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 1  
1018 Wien

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	19 - GE/19
Datum	18. Juli 1994
Verteilt	Bauung

**Betreff:** Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das  
Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und  
Kurorte sowie das Krankenanstaltengesetz geändert  
werden; allgemeines Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
übermittelt 30 Exemplare von dem allgemeinen Begutachtungsver-  
fahren zugeleiteten Entwürfen von Novellen zum Heilvorkommen- und  
Kurortegesetz und zum Krankenanstaltengesetz, zur gefälligen  
Kenntnis und mit dem Ersuchen, Exemplare dieser Entwürfe auch den  
Klubs der im Nationalrat vertretenen Fraktionen zuzuleiten.

Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit 30. August 1994  
festgesetzt.

Hochachtungsvoll  
28. Juni 1994  
Für die Bundesministerin  
AIGNER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Rainer Aigner*

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
GESUNDHEIT, SPORT UND  
KONSUMENTENSCHUTZ  
GZ. 21.651/0-II/D/5c/94

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das  
Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen  
und Kurorte geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 2. Dezember 1958 über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 98/1993, wird wie folgt geändert:

Artikel I  
(Grundsatzbestimmungen)

1. § 1 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Neben den in Abs. 7 genannten Behandlungsarten ist auch die Anwendung solcher Zusatztherapien zulässig, die zur Ergänzung der Kurbehandlung nach ärztlicher Anordnung angewendet werden und bei denen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft davon auszugehen ist, daß die ärztliche Aufsicht über den Betrieb ausreicht, um schädliche Wirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen auszuschließen."

2. § 7 Abs. 2 lit. e lautet:

"e) die Aufsicht über den Betrieb durch einen geeigneten Arzt, der nach dem Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/1994, zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist, gewährleistet ist,"

3. § 10 Abs. 1 lit. c lautet:

"c) sich die chemischen oder physikalischen Eigenschaften des Produktes eines Heilvorkommens beim Vertrieb nicht in einer die Heilwirkung maßgeblich beeinflussenden Weise ändern, "

4. § 10 Abs. 3 lautet:

"(3) Die zum Versand gelangenden Flaschen und Abpackungen der Produkte von Heilvorkommen sind, soweit nicht lebensmittelrechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, mit Etiketten zu versehen, die den Namen und die örtliche Lage des Heilvorkommens, eine kurze Darstellung der letzten Analyse, der anerkannten Indikationen und bei Wässern von Heilquellen die Angabe über einen allenfalls erfolgten Zusatz von Kohlensäure zu enthalten haben."

5. § 11 samt Überschrift entfällt.

**Artikel II**  
**(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)**

6. § 18 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Landeshauptmann hat vor Abgabe eines Gutachtens im Sinne der §§ 2 Abs. 5, 3 Abs. 3, 5 Abs. 3, 7 Abs. 3, 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 und vor Stellung eines Antrages im Sinne des § 12 Abs. 1 lit. b

1. in sanitärer Hinsicht ein Gutachten des Landessanitätsrates,
2. in balneologischer Hinsicht ein Gutachten der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen in Wien,
3. sofern es sich um einen heilklimatischen Kurort handelt, ein Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Wien einzuholen."

7. § 18 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Werden bei Nutzung eines Heilvorkommens oder beim Betrieb einer Kuranstalt oder Kureinrichtung sanitäre Vorschriften verletzt, so hat der Landeshauptmann dem Inhaber des Heilvorkommens oder dem Leiter der Kuranstalt oder Kureinrichtung mit Bescheid die ehesten Beseitigung der Mißstände aufzutragen."

8. § 21 lautet:

"§ 21. Produkte von Heilvorkommen, für die eine Bewilligung nach den auf Grund des § 10 Abs. 1 erlassenen Landesausführungsbestimmungen vorliegt, dürfen auch außerhalb von Apotheken zu Heilzwecken auf Grund einer Bewilligung nach § 216 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, verkauft werden. Heilwässer, die als natürliche Mineralwässer vertrieben werden, können auch von den sonst hiezu gewerberechtlich befugten Personen verkauft werden."

9. § 22 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Die Produkte ausländischer natürlicher Heilvorkommen, die im Inland unter Anführung medizinischer Indikationen in Verkehr gebracht werden sollen und die nicht unter die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983 in der jeweils geltenden Fassung, fallen, dürfen nach Österreich nur eingeführt werden, wenn der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz durch Bescheid eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt.

(2) Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist zu erteilen, wenn gegen die Gewinnung, die Lagerung, den Transport, die Indikationen, die Zusammensetzung und die therapeutischen Anwendungsformen keine Bedenken bestehen. Bescheide nach Abs. 1 sind für einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen. Sie sind aufzuheben, wenn bekannt wird, daß die Bewilligungsvoraussetzungen nicht vorgelegen oder nachträglich weggefallen sind."

10. § 22 Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung "(6)", folgender Abs. 5 wird eingefügt:

"(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für die Einfuhr von Heilwässern, die von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) als natürliche Mineralwässer im Sinne der Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern, 80/777/EWG, anerkannt sind."

11. § 23 lautet:

"§ 23.(1) Wer

1. Amtshandlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 und 3 verhindert oder beeinträchtigt,
2. den Bestimmungen der §§ 21 und 22 Abs. 1, 3 und 4 zuwiderhandelt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000.- Schilling zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar."

12. Im § 26 wird das Zitat "Art. 10 z 10" durch das Zitat "Art. 10 Abs. 1 z 10" ersetzt.

13. § 27 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Länder haben die Ausführungsgesetze zu § 1 Abs. 8, § 7 Abs. 2 lit. e, § 10 Abs. 1 lit. c und § 10 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGB1. Nr. / innerhalb von sechs Monaten zu erlassen."

14. § 29 Abs. 2 lautet:

"(2) Mit der Vollziehung

1. der §§ 17 bis 20 und 23 ist der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,
2. der §§ 21 und 22 Abs. 1 bis 5 der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
3. des § 22 Abs. 6 der Bundesminister für Finanzen betraut."

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
GESUNDHEIT, SPORT UND  
KONSUMENTENSCHUTZ  
GZ. 21.651/0-II/D/5c/94

V O R B L A T T

1. Ziel und Problemstellung:

Anpassung der Rechtslage an die Erfahrungen der bisherigen Vollzugspraxis, Zitatatanpassungen und Modernisierungen und Beseitigung von Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern, 80/777/EWG.

2. Alternativen:

Keine

3. Inhalt:

Anpassungen im Zusammenhang mit der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern, 80/777/EWG, Änderungen, die bestimmte Zusatztherapien in Kuranstalten erlauben, sowie Zitatatanpassungen und Änderungen unter Bedachtnahme auf die bisherigen Vollzugserfahrungen.

4. Kosten:

Es werden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

## E R L Ä U T E R U N G E N

### 1. Allgemeines:

Das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBI. Nr. 272/1958 wurde bislang erst einmal 1992 in Anpassung an den Grundsatz des freien Warenverkehrs im Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen novelliert.

Nunmehr ergibt sich aus verschiedenen, zueinander in keinem Zusammenhang stehenden Gründen die Notwendigkeit, abermals Änderungen dieses Gesetzes vorzunehmen:

Einerseits wurde bei der "EWR-Anpassung" 1992 davon ausgegangen, daß die Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern ausschließlich im Bereich des Lebensmittelrechtes zu erfolgen hat. Nunmehr hat sich jedoch gezeigt, daß auch Anpassungen im Bereich des Heilvorkommen- und Kurortegesetzes notwendig sind, die absichern sollen, daß entsprechend der genannten Richtlinie eine Doppelbezeichnung als Heil- und Mineralwasser nicht mehr möglich ist.

Andererseits sind Änderungen erforderlich, die sich auf Grund der mehr als dreißigjährigen Vollzugserfahrung ergeben haben. So ist es nach dem Wortlaut des Gesetzes ausgeschlossen, in Kuranstalten und Kureinrichtungen neben den sich unmittelbar aus dem Heilvorkommen ergebenden Therapien weitere Methoden anzuwenden, die der Unterstützung des Kurerfolges dienen sollen (Zusatztherapien). Weiters sollen die Bestimmungen über die Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen durch den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

- 2 -

präziser gefaßt und die Erteilung der Einfuhrbewilligung auf 5 Jahre befristet werden. Schließlich sind Zitatankleidungen und Aktualisierungen vorzunehmen. Im einzelnen sei auf den Besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Durch den vorliegenden Entwurf werden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Die Kompetenz des Bundes für den vorliegenden Entwurf gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 und Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG.

EU-Konformität ist gegeben.

## 2. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 8):

Wie bereits ausgeführt, ist es ausgeschlossen, in Kuranstalten und Kureinrichtungen Zusatztherapien anzuwenden, die sich nicht aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen selbst ergeben. Die Verabreichung solcher Therapien ist, sofern es sich nicht um Behandlungen in ärztlichen Ordinationsstätten handelt, Krankenanstalten vorbehalten (§ 1 Abs. 7 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 272/1958 und § 2 Abs. 2 lit.c des Krankenanstaltengesetzes, BGBI. Nr. 1/1957).

Es ist medizinisch jedoch sinnvoll, zur Unterstützung des Erfolges von Kuren auch Methoden anzuwenden, die zwar in keinem Zusammenhang mit dem ortsgebundenen Heilvorkommen stehen, aber von günstigem Einfluß auf den Kurerfolg sind (z.B. ergänzende Verfahren der physikalischen Therapie, Diätbehandlungen etc.).

- 3 -

Es sollen aber nur solche Zusatztherapien in Kuranstalten und Kureinrichtungen möglich sein, bei denen keine schädliche Wirkung auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen zu erwarten ist, sodaß für ihre Anwendung keine Organisation des ärztlichen Dienstes wie in Krankenanstalten erforderlich ist.

Zu Art. I Z 2 (§ 7 Abs. 2 lit. e):

Es handelt sich um eine Zitatanzpassung nach Wiederverlautbarung des Ärztegesetzes 1949 als Ärztegesetz 1984 durch BGBl. Nr. 373.

Zu Art. I Z 3 (§ 10 Abs. 1 lit. c):

Es soll sichergestellt sein daß eine die Heilwirkung maßgebliche Änderung der chemischen und physikalischen Eigenschaften des Heilvorkommensproduktes nicht nur beim Lagern, sondern bei allen mit dem Vertrieb in Zusammenhang stehenden Vorgängen ausgeschlossen wird.

Zu Art. I Z 4 (§ 10 Abs. 3):

Die im Aquis des EWR-Vertrages enthaltene Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (80/777/EWG) regelt das Inverkehrbringen von natürlichem Mineralwasser. Nicht erfaßt werden Wässer, die Arzneimittel im Sinne der Richtlinie 65/65/EWG sind sowie natürliche Mineralwässer, die an der Quelle zu Kurzwecken in Thermal- oder Mineraleinrichtungen verwendet werden. Die von der Richtlinie 80/777/EWG erfaßten Mineralwässer bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

- 4 -

Sie müssen die Bezeichnung "Natürliches Mineralwasser" führen und dürfen auf dem Etikett grundsätzlich keine Angaben enthalten, wonach ein natürliches Mineralwasser Eigenschaften der Verhütung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit besitzt. Der Umsetzung dieser Richtlinie soll die auf das Lebensmittelgesetz gestützte Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über natürliche Mineralwässer dienen.

Die vorliegende Änderung des § 10 Abs. 3 des Heilvorkommengesetzes dient dazu, Unstimmigkeiten zwischen dem Lebensmittelrecht und dem Heilvorkommen- und Kurorterecht zu verhindern. Heilwässer, die als natürliche Mineralwässer im Sinne der genannten Richtlinie in Verkehr gebracht werden sollen, und für die um eine entsprechende lebensmittelrechtliche Bewilligung beim Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz angesucht wird, müssen die Bezeichnung "Natürliches Mineralwasser" führen und es dürfen keine gesundheitsbezogenen Angaben auf dem Etikett aufscheinen. In Hinkunft wird eine Doppelbezeichnung als "Heil- und Mineralwasser" - wie es bisher üblich war - nicht mehr möglich sein.

Zu Art. I Z 5 (Entfall des § 11):

Durch die B-VG-Novelle BGBl. Nr. 175/1983 wurde die Kompetenz des Bundes gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG auf "die vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie an Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellenden Anforderungen" beschränkt. Auf Grund dieser Kompetenzänderung fehlt eine Zuständigkeit des Bundes für Vorschriften über den Grenzverlauf von Kurorten, die Zusammensetzung von Kurkommissionen u.dgl. § 11 soll daher entfallen.

- 5 -

Zu Art. II Z 6 und 7 (§ 18 Abs. 1 und 2):

Die bisherige Vollzugserfahrung hat gezeigt, daß von der in lit. b und lit. c des § 18 Abs. 1 vorgesehenen Möglichkeit, in Zweifelsfällen ein Gutachten des Balneologischen Kommission einzuholen, kein Gebrauch gemacht wurde. Diese Regelung erscheint daher entbehrlich.

Die Regelung des § 18 Abs. 2 sieht u.a. vor, daß im Fall der Verletzung sanitärer Vorschriften dem Landeshauptmann die Möglichkeit zukommen soll, der Kurkommission durch Weisung die Beseitigung von Mißständen aufzutragen. Diese rechtliche Konstruktion ist im Hinblick auf die Natur der Weisung als Anordnung zwischen über- und untergeordnetem Verwaltungsorgan im gegebenen Zusammenhang unhaltbar.

Zu Art. II Z 8 (§ 21):

Zitatangepfung an die zwischenzeitig geänderte Rechtslage (Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194).

Zu Art. II Z 9 (§ 22 Abs. 1 und 2):

Im Hinblick auf § 8 Abs. 1 bzw. die entsprechenden landesausführungsgesetzlichen Bestimmungen, wonach die Inhaber von Heilvorkommen die Pflicht trifft, mindestens alle fünf Jahre eine Kontrollanalyse durchführen zu lassen, soll auch die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung auf fünf Jahre befristet werden. Dies ist medizinisch absolut gerechtfertigt, da in einem Zeitraum von fünf Jahren nicht unbedeutende Veränderungen im Zusammenhang mit einem Heilvorkommen auftreten können.

- 6 -

Zu Art. II Z 10 (§ 22 Abs. 5 neu):

Anpassung an die Vorgaben der Richtlinie des Rates 80/777/EWG.

Zu Art. II Z 11 (§ 23):

Die Neufassung des § 23 dient der erforderlichen Modernisierung der Strafbestimmungen, wobei auch der Versuch strafbar sein soll.

Zu Art. II Z 12, 13 und 14:

Hier handelt es sich um eine Zitat anpassung in § 26, die Bestimmung der den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung gesetzten Frist (§ 27 Abs. 4) sowie um eine Anpassung der Vollzugsbestimmung in § 29 Abs. 2.

# TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Novelle des Heilzusammen- und Kurfortgesetzes

geltende Fassung

Fassung des Entwurfes

(Grundsatzbestimmungen)

derzeit nicht  
enthalten.

1. § 1 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Neben den in Abs. 7 genannten Behandlungsarten ist auch die Anwendung solcher Zusatztherapien zulässig, die zur Ergänzung der Kurbehandlung nach ärztlicher Anordnung angewendet werden und bei denen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft davon auszugehen ist, daß die ärztliche Aufsicht über den Betrieb ausreicht, um schädliche Wirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen auszuschließen."

(2) Eine Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt oder von Kureinrichtungen darf nur erteilt werden, wenn insbesondere

c) die Aufsicht über den Betrieb durch einen geeigneten Arzt, der nach den Vorschriften des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, in seiner jeweils geltenden Fassung, zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist, gewährleistet wird,

2. § 7 Abs. 2 lit. e lautet:

"e) die Aufsicht über den Betrieb durch einen geeigneten Arzt, der nach dem Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/1994, zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist, gewährleistet ist,"

-2-

## gelöste Fassung

§ 10. (1) Das Produkt eines Heilvokommens darf erwerbsmäßig zu Heilzwecken vom Inhaber, unbeschadet gewerberechtlicher Vorschriften, nur auf Grund einer Bewilligung der Landesregierung vertrieben oder versendet werden. Diese darf nur erteilt werden, wenn

“  
c) sich die chemischen oder physikalischen Eigenschaften des Produktes eines Heilvokommens beim Lagern nicht in einer die Heilwirkung maßgeblich beeinflussenden Weise ändern,

(3) Die zum Versand gelangenden Flaschen und Abpackungen der Produkte von Heilvokommen sind mit Etiketten zu versehen, die den Namen und die örtliche Lage des Heilvokommens, eine kurze Darstellung der letzten Analyse, der anerkannten Indikationen und bei Wässern von Heilquellen die Angabe über einen allenfalls erfolgten Zusatz von Kohlensäure zu enthalten haben.

## Fassung des Entwurfs

3. § 10 Abs. 1 lit c lautet:

“c) sich die chemischen oder physikalischen Eigenschaften des Produktes eines Heilvokommens beim Vertrieb nicht in einer die Heilwirkung maßgeblich beeinflussenden Weise ändern, ”

4. § 10 Abs. 3 lautet:

“(3) Die zum Versand gelangenden Flaschen und Abpackungen der Produkte von Heilvokommen sind, soweit nicht lebensmittelrechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, mit Etiketten zu versehen, die den Namen und die örtliche Lage des Heilvokommens, eine kurze Darstellung der letzten Analyse, der anerkannten Indikationen und bei Wässern von Heilquellen die Angabe über einen allenfalls erfolgten Zusatz von Kohlensäure zu enthalten haben.”

-3-

## geltende Fassung

### Besondere Bestimmungen über Kurorte.

§ 11. (1) Wird ein Gebiet als Kurort anerkannt, so ist sein Umfang (Kurbezirk) von der Landesregierung im Verordnungswege genau festzusetzen.

(2) Der Kurbezirk eines Kurortes soll das gesamte Gebiet umfassen, dessen Einrichtungen der Nutzung eines Heilvorkommens dienen. Die Grenzen des Kurbezirkes sind grundsätzlich vom Verlauf der Gemeindegrenzen unabhängig, sollen aber nach Möglichkeit über die Gemeindegrenzen nicht hinausgehen.

(3) In den Kurorten sind alle Angelegenheiten des Kurwesens, soweit nicht Organe der Ortsgemeinden zuständig sind, von Kurkommissionen zu besorgen, denen jedenfalls Vertreter der Ortsgemeinden des Kurbezirkes, der Besitzer der Kurmittel, der örtlichen Fremdenverkehrsinteressenten, der Dienstnehmer in den örtlichen Kuranstalten und Kureinrichtungen und schließlich Vertreter der örtlich zuständigen Ärztekammer, die aus dem Kreise der im Kurbezirk ansässigen Ärzte zu delegieren sind, anzugehören haben. Falls Sozialversicherungsträger im Kurbezirk Kuranstalten (Kurheime) zur Unterbringung ihrer Versicherten unterhalten oder Versicherte zu mehr als 50 Prozent auf Vertragsplätze in andere Kuranstalten (Kurheime) des Kurbezirkes einweisen, haben Vertreter der in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger den Kurkommissionen anzugehören.

(4) Für jede Kurkommission ist eine Kurordnung durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen.

## Fassung des Entwurfes

§. § 11 samt Überschrift entfällt.

-4 -

# gelöste Fassung

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

§ 18. (1) Der Landeshauptmann hat vor Abgabe eines Gutachtens im Sinne der §§ 2 Abs. 5, 3 Abs. 3, 5 Abs. 3, 7 Abs. 3, 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 und vor Stellung eines Antrages im Sinne des § 12 Abs. 1 lit. b dieses Bundesgesetzes

- a) in sanitärer Hinsicht ein Gutachten des Landessanitätsrates,
- b) in balneologischer Hinsicht ein Gutachten der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen in Wien, im Zweifelsfalle ein Gutachten der Balneologischen Kommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung,
- c) sofern es sich um einen heilklimatischen Kurort oder Luftkurort handelt, ein Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Wien, im Zweifelsfalle ein Gutachten der Balneologischen Kommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung einzuholen.

(2) Werden bei Nutzung eines Heilvorkommens in einer Kuranstalt oder Kureinrichtung oder in einem Kurort sanitäre Vorschriften im Sinne des § 17 Abs. 1 verletzt, so hat der Landeshauptmann dem Inhaber des Heilvorkommens oder dem Leiter der Kuranstalt oder Kureinrichtung mit Bescheid beziehungsweise der Kurkommission im Wege einer Weisung die ehesten Be seitigung der Mißstände aufzutragen.

# Fassung des Entwurfes

6. § 18 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Landeshauptmann hat vor Abgabe eines Gutachtens im Sinne der §§ 2 Abs. 5, 3 Abs. 3, 5 Abs. 3, 7 Abs. 3, 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 und vor Stellung eines Antrages im Sinne des § 12 Abs. 1 lit. b

- 1. in sanitärer Hinsicht ein Gutachten des Landessanitätsrates,
- 2. in balneologischer Hinsicht ein Gutachten der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen in Wien,
- 3. sofern es sich um einen heilklimatischen Kurort handelt, ein Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Wien einzuholen."

7. § 18 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Werden bei Nutzung eines Heilvorkommens oder beim Betrieb einer Kuranstalt oder Kureinrichtung sanitäre Vorschriften verletzt, so hat der Landeshauptmann dem Inhaber des Heilvorkommens oder dem Leiter der Kuranstalt oder Kureinrichtung mit Bescheid die ehesten Beseitigung der Mißstände aufzutragen."

# geltende Fassung

§ 21. Produkte von Heilvorkommen im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4, für die eine Bewilligung gemäß § 10 Abs. 1 vorliegt und die nicht unter die Bestimmungen der Spezialitätenordnung fallen, dürfen auch außerhalb von Apotheken zu Heilzwecken auf Grund einer Konzession gemäß § 15 Punkt 14 der Gewerbeordnung feilgehalten und verkauft werden. Hingegen können Heilwässer, die auch als Tafelwässer verwendet werden, außerhalb von Apotheken neben den Inhabern einer Konzession gemäß § 15 Abs. 1 Punkt 14 der Gewerbeordnung auch von den sonst hiezu gewerberechtlich befugten Personen feilgehalten und verkauft werden.

§ 22. (1) Die Produkte ausländischer natürlicher Heilvorkommen, die im Inland unter Anführung medizinischer Indikationen feilgehalten und verkauft werden sollen und die nicht unter die Bestimmungen der Spezialitätenordnung fallen, dürfen nach Österreich nur auf Grund einer vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ausstellenden Unbedenklichkeitsbescheinigung eingeführt werden.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat eine Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne des Abs. 1 auszustellen, wenn gegen die Gewinnung, die Lagerung, den Transport, die Indikationen, die Zusammensetzung oder die therapeutischen Anwendungsformen keine Bedenken bestehen.

# Fassung des Entwurfs

§. § 21 lautet:

"§ 21. Produkte von Heilvorkommen, für die eine Bewilligung nach den auf Grund des § 10 Abs. 1 erlassenen Landesausführungsbestimmungen vorliegt, dürfen auch außerhalb von Apotheken zu Heilzwecken auf Grund einer Bewilligung nach § 216 Gewerbeordnung 1994, BGBL. Nr. 194, verkauft werden. Heilwässer, die als natürliche Mineralwässer vertrieben werden, können auch von den sonst hiezu gewerberechtlich befugten Personen verkauft werden."

§. § 22 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Die Produkte ausländischer natürlicher Heilvorkommen, die im Inland unter Anführung medizinischer Indikationen in Verkehr gebracht werden sollen und die nicht unter die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes, BGBL. Nr. 185/1983 in der jeweils geltenden Fassung, fallen, dürfen nach Österreich nur eingeführt werden, wenn der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz durch Bescheid eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt.

(2) Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist zu erteilen, wenn gegen die Gewinnung, die Lagerung, den Transport, die Indikationen, die Zusammensetzung und die therapeutischen Anwendungsformen keine Bedenken bestehen. Bescheide nach Abs. 1 sind für einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen. Sie sind aufzuheben, wenn bekannt wird, daß die Bewilligungsvoraussetzungen nicht vorgelegen oder nachträglich weggefallen sind."

- 6 -

# geltende Fassung

(5) Unbedenklichkeitsbescheinigungen gemäß Abs. 1 bilden eine erforderliche Unterlage für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß § 52 Abs. 4 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 23. Wer Amtshandlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 und 3 zu verhindern oder zu beeinträchtigen sucht beziehungsweise wer den Bestimmungen der §§ 21 und 22 Abs. 1 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu einem Monat zu ahnden ist. Liegen erschwerende Umstände vor, so kann sowohl eine Geldstrafe als auch eine Arreststrafe verhängt werden.

L 3 und 4

# Fassung des Entwurfes

10. § 22 Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung "(6)", folgender Abs. 5 wird eingefügt:

"(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für die Einfuhr von Heilwässern, die von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) als natürliche Mineralwässer im Sinne der Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern, 80/777/EWG, anerkannt sind."

11. § 23 lautet:

"§ 23.(1) Wer

1. Amtshandlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 und 3 verhindert oder beeinträchtigt,
2. den Bestimmungen der §§ 21 und 22 Abs. 1, 3 und 4 zuwiderhandelt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000.- Schilling zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar."

# geleitende Fassung

- 27 -

# Fassung der Entwurfes

§ 26. Insoweit es sich um Angelegenheiten von Heilvorkommen und ihren Schutz als Gegenstand wasserrechtlicher Regelung handelt und daher die Gesetzgebung und Vollziehung in diesen Angelegenheiten gemäß Art. 10 Z. 10 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 Bundes- sache ist, finden die Bestimmungen dieses Bundes- gesetzes keine Anwendung.

dieserzeit nicht enthalten

„(2) Mit der Vollziehung

1. der §§ 17 bis 20 und 23 ist der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,
2. der §§ 21 und 22 Abs. 1 bis 4 der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und
3. des § 22 Abs. 5 der Bundesminister für Finanzen betraut.“

12. Im § 26 wird das Zitat "Art. 10 z 10" durch das Zitat "Art. 10 Abs. 1 z 10" ersetzt.

13. § 27 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Länder haben die Ausführungsgesetze zu § 1 Abs. 8, § 7 Abs. 2 lit. e, § 10 Abs. 1 lit. c und § 10 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. / innerhalb von sechs Monaten zu erlassen."

14. § 29 Abs. 2 lautet:

“(2) Mit der Vollziehung

1. der §§ 17 bis 20 und 23 ist der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,
2. der §§ 21 und 22 Abs. 1 bis 5 der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
3. des § 22 Abs. 6 der Bundesminister für Finanzen betraut.“